



# Mandantenbrief

M&M Steuerberatungsgesellschaft mbH

April 2009



## Impressum

### Kontakt »

M&M  
Steuerberatungs.GmbH  
Neuer Kamp 49  
46348 Raesfeld

Telefon: 02865/60969-0  
Telefax: 02865/60969-19  
<http://www.mmsteuerberatung.de>  
E-mail:  
[info@MMSteuerberatung.de](mailto:info@MMSteuerberatung.de)

### Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

## Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

immer mehr Bürger reichen ihre Einkommensteuererklärung online über ELSTER bei ihrem Finanzamt ein. Die elektronische Kommunikation wird weiter deutlich zunehmen. Bereits seit 2005 sind Unternehmer und Arbeitgeber verpflichtet, ihre Voranmeldungen nur noch via Internet einzureichen. Auch die Daten der Lohnsteuerkarte landen online beim Finanzamt, ohne Zutun der Arbeitnehmer. Ab 2011 müssen zudem betriebliche Steuerklärungen und Bilanzen online übersendet werden. Das spart zumindest Papier.

Die Finanzverwaltung lobt das ELSTER-Programm und legt den Steuerzahlern nah, doch dieses Verfahren zu nutzen. Denn über ELSTER eingereichte Erklärungen sollen vorrangig bearbeitet werden, bei Erstattungen ein lukratives Versprechen. Das Programm ist zudem kostenlos, kontrolliert die Eingaben und vermeidet Fehler, die sich ergebende Steuerschuld wird ebenfalls berechnet.

Doch das ist nur die eine Seite der Medaille. Denn die Software rechnet und prüft die Eingaben zwar, gibt jedoch keine Gestaltungshinweise oder lukrative Steuertipps. Diese Unterstützung wird aber immer nötiger, da die Steuervorschriften immer komplizierter werden. Ohne Expertenhilfe ist es kaum noch möglich, die Einkommensteuererklärung korrekt auszufüllen und alle positiven Urteile und Paragraphen in Anspruch zu nehmen.

Ein wesentlicher Vorteil von ELSTER sollte nicht verschwiegen werden: Die zunehmende EDV erspart vor allem den Finanzämtern Arbeit und immer mehr elektronische Daten liegen dem Fiskus vor. Das gibt Gelegenheit zu Prüfkontrollen. So ist es jetzt auf Knopfdruck eher möglich, Auffälligkeiten herauszufiltern und den Rest der Erklärungen durchlaufen zu lassen. Diese Überprüfung dank der EDV schafft den Finanzbeamten mehr Luft für qualifizierte Tätigkeiten.

Dabei kommt es immer mehr zum gläsernen Steuerzahler. Der Finanzbeamte kennt schon den Jahreslohn, bevor Arbeitnehmer ihre Steuererklärung abgeben. Gleiches gilt für eine Reihe von Kapitaleinnahmen, die aufgrund der EU-Zinsrichtlinie aus mehreren Ländern automatisch gemeldet werden. Und in Kürze kommen die Daten über ausgezahlte Renten hinzu - und dies gleich rückwirkend ab 2005.

Ein frohes Osterfest wünscht

## Inhaltsverzeichnis

### Alle Steuerzahler »

Kampfhund: Höhere Hundesteuer fällt auch für Hartz-IV-Empfängerin an	3
Unfallkosten: Werden steuerlich wieder absetzbar	3
Wohnmobil-Besitzer: Auf Änderungen bei der Kfz-Steuer einstellen	3
Zollerfolge: Kampf gegen Schwarzarbeit wird intensiv geführt	4
Steuertermine April 2009	4

### Angestellte »

Ein-Prozent-Regelung: Fahrzeugumrüstung auf Gasbetrieb steuerpflichtig	5
Häusliches Arbeitszimmer: Neuregelung des EStG 2007 verfassungsgemäß	5
Konjunkturpaket: Ab sofort mehr Netto für die Belegschaft	6
Umzugskosten: Bleiben privat	6

### Familie und Kinder »

Entsandter polnischer Arbeitnehmer: Anspruch auf Kindergeld verneint	7
Schenkung: Bei Übertragung des Eigentums an einem nur teilweise genutzten Haus anteilige Befreiung möglich	7
Konjunkturpaket II: Kinderbonus von 100 Euro wird jetzt ausbezahlt	8
Sonderausgaben: Finanzamt erläutert neue Regeln beim Schulgeld	8

### Immobilienbesitzer »

Betriebsausgaben: Mieter kann nicht alles absetzen	9
Erbe: Was vorher selbst eingebracht wurde, muss der Fiskus herausrechnen	9
Instandhaltungsrücklage: Werbungskosten erst bei Investition	9
Mieteinnahmen: Zufluss auch ohne Zahlungen	10

### Kapitalanleger »

Auskunfts austausch bei der Besteuerung: Abkommen mit der Isle of Man unterzeichnet	11
Kontrollmitteilungen anlässlich einer Bankprüfung: Bankgeheimnis steht nicht generell im Wege	11
Tafelpapiere: Umweg rettet nicht vor Zinsabschlag oder jetzt Abgeltungsteuer	11
Manager-Boni: USA beschließt 90-Prozent-Besteuerung	12

### Unternehmer »

Englische Limited: Bußgeld bei verspäteter Offenlegung	13
Gewerbsteuer: Fällt bei mittelbarer Beteiligung eines Berufsfremden an einer Personengesellschaft an	13
Lieferzeitpunkt: Muss in Rechnung zwingend angegeben werden	14
Umsatzsteuer: Nicht für gemeindliche Zuschüsse an Schwimmbadbetreiber	14

## Alle Steuerzahler

### Kampfhund: Höhere Hundesteuer fällt auch für Hartz-IV-Empfängerin an

(Val) Wer einen Kampfhund besitzt, muss für diesen eine erhöhte Steuer zahlen. Dies gilt auch dann, wenn es sich bei dem Besitzer um einen Hartz-IV-Empfänger handelt. Dies hat jetzt das Verwaltungsgericht (VG) Münster entschieden, wie der WDR am 11.03.2009 auf seiner Internetseite mitteilt.

Geklagt hatte die Besitzerin eines Bullterriers. Sie machte geltend, dass das Tier nicht gefährlich sei. Außerdem könne sie sich die erhöhte Steuer als Hartz-IV-Empfängerin nicht leisten. Dies sah das VG indes anders. Das Tier sei zu Recht als gefährlich eingestuft worden. Zudem handele es sich bei der Steuer um eine aufwandsbezogene Steuer. Das Einkommen des Hundebesitzers spiele für ihre Höhe keine Rolle. Gegen das Urteil will die Besitzerin des Bullterriers jetzt in Berufung gehen.

Verwaltungsgericht Münster, 1240/05



### Unfallkosten: Werden steuerlich wieder absetzbar

(Val) Unfallkosten sollen in Zukunft wieder steuerlich geltend gemacht werden können. Dies zumindest planen die Koalitionsfraktionen. Mit ihrem «Entwurf eines Gesetzes zur Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale» (BT-Drs. 16/12099) wollen sie im Interesse der Rechtssicherheit das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.12.2008 zur Pendlerpauschale durch eine rückwirkend ab 2007 geltende gesetzliche Regelung ersetzen.

Bis 2006 hatte die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei 0,30 Euro je Entfernungskilometer gelegen. Die ab 2007 eingeführte Kürzung hatte das Verfassungsgericht verworfen.

Wie die Fraktionen erläutern, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit, die vorläufige Regelung des Bundesverfassungsgerichts für die Zeit ab 2007 durch eine andere verfassungsgemäße Regelung zu ersetzen. Mit dem Gesetzentwurf werde die Entfernungspauschale von 2006 weitergeführt. Der Unterschied zur Regelung des Verfassungsgerichts bestehe darin, dass Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auch abziehbar seien, soweit sie den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag überschritten. Außerdem seien Unfallkosten wieder absetzbar. Sie könnten als außergewöhnliche Aufwendungen geltend gemacht werden und seien nicht mehr durch die Entfernungspauschale abgegolten. Der Rechtszustand von 2006 werde mit der Neuordnung jetzt wiederhergestellt, «ohne eine grundlegende Neuordnung für die Zukunft damit auszuschließen», schreiben die Fraktionen von Union und SPD in dem Entwurf.

Deutscher Bundestag, PM vom 04.03.2009

### Wohnmobil-Besitzer: Auf Änderungen bei der Kfz-Steuer einstellen

(Val) In 2010 kann es bei Wohnmobilen der Schadstoffklasse S1 in Einzelfällen zu Steuernachzahlungen kommen. Hierauf weist die bayerische Finanzverwaltung hin.

Eine Änderung bei der Kfz-Steuer führe dazu, dass ab dem 01.01.2010 Wohnmobile der Schadstoffklasse S1 nach dem Tarif für nicht schadstoffreduzierte Fahrzeuge besteuert würden. Diese Steuererhöhung sei in den in 2009 ergehenden Bescheiden noch nicht enthalten und werde erst mit der in 2010 fälligen Jahressteuer nacherhoben. Es könnten sich dadurch im Einzelfall höhere Nachzahlungen ergeben.

Die Steuer beträgt laut Finanzverwaltung ab 01.01.2010 für je 200 Kilogramm Gesamtgewicht: Bis zu 2.000 Kilogramm: 40 Euro. Über 2.000 Kilogramm bis zu 5.000 Kilogramm: 10 Euro. Über 5.000 Kilogramm bis zu 12.000 Kilogramm: 15 Euro. Über 12.000 Kilogramm: 25 Euro.

Bayerisches Landesamt für Steuern, PM vom 09.03.2009

## Zollerfolge: Kampf gegen Schwarzarbeit wird intensiv geführt

(Val) Schwarzarbeit ist kein Kavaliersdelikt und schädigt redliche Unternehmer und Arbeitnehmer und verursacht Einnahmeausfälle für den Staat und bei Sozialversicherungen in Milliardenhöhe. Aus diesem Grund wurde im August 2004 das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit eingeführt, was für Personen gilt, die

- steuerliche Normen nicht erfüllen,
- als Arbeitgeber Melde- und Beitragspflichten unterlassen,
- unberechtigt Sozialleistungen empfangen
- eine Haushaltshilfe nicht anmelden oder
- generell Aufträge im eigenen Heim ohne Rechnung ausführen lassen.

Um hiergegen vorzugehen, gibt es die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) mit Hauptsitz in Köln, die mit rund 6.500 Beschäftigten bundesweit flächendeckend an 113 Standorten vertreten ist. Sie überprüfen pro Jahr rund eine halbe Million Personen und leiten mehr als 100.000 Ermittlungsverfahren wegen Straftaten ein. Die Gerichte verhängten alleine 2008 Freiheitsstrafen von insgesamt 1.556 Jahren und Geldstrafen in Höhe von 56,7 Millionen Euro. Allein 33,4 Millionen Euro stammen dabei aus 5.300 Verfahren gegen Arbeitgeber. Dies geht aus der aktuellen Statistik des Bundesfinanzministeriums hervor.

Ein Schwerpunkt der Zöllner ist dabei die Prüfung von Arbeiten in Haus und Garten ohne Rechnung. Sofern Hausbesitzer oder Mieter Formalien und Aufbewahrungsfristen nicht beachten, drohen Geldbußen.

Gesetzlich vorgeschrieben ist nämlich, dass Baufirma oder Handwerker innerhalb von sechs Monaten nach Leistungsausführung eine Rechnung auszustellen haben, sonst wird ein Bußgeld von bis zu 5.000 Euro fällig. Betroffen von dieser Verpflichtung sind nicht nur die üblichen Bau- Renovierungs- und Reparaturarbeiten, sondern auch die Vermietung von Containern, Baugeräten und die Leistungen von Architekten, Maklern, Reinigungsfirmen und Gärtnern.

Der private Auftraggeber muss in solchen und vergleichbaren Fällen auf eine Rechnung bestehen. Die darf er dann zwar bar bezahlen, doch um hierüber haushaltsnahe Dienstleistungen bei der Einkommensteuer absetzen zu können, ist die Überweisung Pflicht.

Die innerhalb von einem halben Jahr auszustellende Rechnung ist anschließend noch zwei Jahre aufzubewahren. Dabei beginnt die Frist erst mit Ablauf des

Jahres, in dem der Beleg ausgestellt worden ist. Wer etwa zu im November 2008 ausgeführten Malerarbeiten im Januar 2009 eine Abrechnung erhalten hatte, muss diese bis Silvester 2011 bereit halten. Geschieht das nicht, gilt der erledigte Auftrag an Privatpersonen ohne Rechnung bereits als Schwarzarbeit und wird mit Bußgeldern von bis zu 500 Euro geahndet.

## Steuertermine April 2009

### Lohn- und Umsatzsteuer-Anmeldung

Abgabe spätestens 14.04.2009

Zahlung\* spätestens

- bei Überweisung 17.04.2009
- bei Scheckzahlung 07.04.2009
- bei Barzahlung 14.04.2009

\* Bei Überweisung/Lastschrift gibt es eine Schonfrist von drei Tagen, bis zu der kein Säumniszuschlag erhoben wird. Die Schonfrist gilt nicht bei Barzahlung. Bei Scheck gilt die Zahlung erst drei Werktage nach Einreichung als geleistet. Daher muss er dem Finanzamt entsprechend früher vorliegen.

### Sozialversicherungsbeiträge

Zahlung spätestens 28.04.2009

Jahresmeldung zur Sozialversicherung

15.04.2009



## Angestellte

### Ein-Prozent-Regelung: Fahrzeugumrüstung auf Gasbetrieb steuerpflichtig

(Val) Die Aufwendungen für die Umrüstung eines Fahrzeugs von Benzin- auf Flüssiggasbetrieb sind als Kosten der Sonderausstattung in die Bemessungsgrundlage für die so genannte Ein-Prozent-Regelung bei privater Kfz-Nutzung einzubeziehen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster in einem Urteil entschieden.

Geklagt hatte ein Arbeitgeber, der seinen Mitarbeitern geleaste Firmenfahrzeuge zur Verfügung stellt. Diese durften auch unentgeltlich privat genutzt werden. Als die Fahrzeuge auf Gasbetrieb umgerüstet wurden, trug die Kosten hierfür zwar das Leasingunternehmen. Es erhöhte jedoch die vom Arbeitgeber zu tragenden Leasingraten entsprechend. Das Finanzamt berücksichtigte für die Bestimmung des lohnsteuerpflichtigen Vorteils der privaten Kfz-Nutzung nicht nur den Listenpreis des jeweiligen Fahrzeugs, sondern auch die Umbaukosten für den Gasbetrieb. Der Arbeitgeber wandte ein, für die Umrüstung seien eigenbetriebliche Interessen ausschlaggebend gewesen. Von den niedrigeren Kraftstoffkosten profitiere nur er, der Arbeitnehmer beziehe hierdurch keinen geldwerten Vorteil.

Dies sieht das FG anders. Es qualifiziert die Aufwendungen für die Umrüstung als Sonderausstattung, die zu einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Ein-Prozent-Regelung führt. Die Gasanlage sei zusätzliches Ausstattungsmerkmal der Fahrzeuge, so die Begründung. Sie ersetze nicht den regulären Benzinbetrieb, sondern ermögliche, die Fahrzeuge alternativ mit Flüssiggas zu führen. Entscheidend sei, dass der Gasantrieb allein dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der überlassenen Fahrzeuge diene und, anders als zum Beispiel ein Autotelefon, untrennbar mit der Nutzung der Fahrzeuge verbunden sei.

Auch verbiete die vereinfachende und typisierende Ein-Prozent-Regelung, Kosten für einzelne Ausstattungsmerkmale des Fahrzeugs unberücksichtigt zu lassen, nur weil dem Arbeitnehmer insoweit kein unmittelbarer eigener Vorteil zuflüsse, so das FG. Der Lohnsteuer unterworfen werde die private Nutzbarkeit des gesamten Fahrzeugs. Die Ein-Prozent-Regelung knüpfe ausschließlich an den objektiven Wert des Fahrzeugs und nicht an den Nutzen aus Sicht des Arbeitnehmers an.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 23.01.2009, 10 K 1666/07



### Häusliches Arbeitszimmer: Neuregelung des EStG 2007 verfassungsgemäß

(Val) Die Neuregelung des Einkommensteuergesetzes (EStG) 2007 zu den Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Dies hat das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz in einem Fall zur Einkommensteuer 2007 entschieden, in dem es um die Frage ging, ob die Nichteintragung eines Freibetrages für Arbeitszimmer auf der Lohnsteuerkarte rechtswidrig war.

Die Kläger sind beide Lehrer und nutzen in ihrem Einfamilienhaus jeweils ein Arbeitszimmer. In den Vorjahren hatte das Finanzamt die von den Klägern insoweit geltend gemachten Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit berücksichtigt. Im Jahre 2006 beantragten die Kläger bei dem Finanzamt für das Jahr 2007 jeweils einen Freibetrag für ein häusliches Arbeitszimmer in Höhe von je 1.250 Euro auf der Lohnsteuerkarte einzutragen. Das wurde mit der Begründung abgelehnt, dass nach dem Steueränderungsgesetz 2007 ab dem Veranlagungszeitraum 2007 eine Abzugsfähigkeit nur gegeben sei, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung darstelle. Diese Voraussetzungen seien bei den Klägern aufgrund ihrer Tätigkeit in der Schule nicht erfüllt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) stelle das häusliche Arbeitszimmer eines vollzeitbeschäftigten Lehrers an einer Schule nicht den Mittelpunkt seiner gesamten beruflichen Tätigkeit dar. Die hiergegen gerichtete Klage der Lehrer scheiterte.

Das FG erachtet die Nichteintragung eines Freibetrages für ein Arbeitszimmer in Höhe von jeweils 1.250 Euro auf den Lohnsteuerkarten 2007 für rechtens. Es folgte der Rechtsprechung des BFH. Es bestünden zwar gewisse Zweifel, ob das Steueränderungsgesetz 2007 mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Grundgesetz vereinbar sei. Nach Ansicht des FG hält sich die entsprechende Gesetzesänderung jedoch gerade noch

im Rahmen des dem Gesetzgeber eröffneten Gestaltungsspielraums. Die Norm weiche zwar von dem nach dem Nettoprinzip maßgeblichen Veranlassungsprinzip ab. Verfassungsrechtlich hinreichende sachliche Gründe für diese Abweichung ergäben sich aber aus den gesetzgeberischen Typisierungsbefugnissen unter dem Aspekt gemischt veranlasster Aufwendungen. Zwar seien Lehrer arbeits- oder dienstrechtlich verpflichtet, ihren Unterricht vor- und nachzubereiten. Dabei handele es sich auch um Tätigkeiten, die ein Lehrer im häuslichen Bereich verrichten müsse, wenn ihm in der Schule kein entsprechender Raum zur Verfügung stehe. Dafür lasse sich aber für den Regelfall nicht ohne Weiteres der Schluss ziehen, dass hierfür zwangsläufig pflichtbestimmte Aufwendungen für ein vom privaten Bereich getrenntes Arbeitszimmer anfallen würden, weil die Tätigkeiten ausschließlich nur in einem solchen Raum ausgeübt werden könnten. Sie könnten vielmehr auch in sonstigen Räumen oder einer «Arbeitsecke» verrichtet werden. Andererseits führe ein zusätzlicher Raum eines Arbeitszimmers insgesamt zu einer Steigerung der Wohnqualität. Die hierfür getätigten Aufwendungen stellten, anders als etwa die Fahrten zur Arbeitsstätte, keine unausweichlichen Ausgaben dar, so das FG.

Es ließ wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage die Revision zum BFH zu. Deswegen ist das Urteil noch nicht rechtskräftig.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17.02.2009, 3 K 1132/07

## Konjunkturpaket: Ab sofort mehr Netto für die Belegschaft

(Val) Das 2. Konjunkturpaket wurde Anfang März 2009 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist somit in Kraft getreten. Damit müssen die Arbeitgeber die geringeren Lohnsteuertarife bereits bei der Märzabrechnung berücksichtigen und Arbeitnehmer erhalten netto mehr. Dies resultiert aus drei verschiedenen Entlastungsfaktoren:

1. Der Grundfreibetrag steigt rückwirkend zum 1. Januar 2009 um 170 auf 7.834 Euro. Das bringt einem ledigen Arbeitnehmer 80 Euro mehr im Jahr.
2. Der Eingangssteuersatz sinkt ab Januar 2009 von 15 auf 14 Prozent, was einen Arbeitnehmer mit einem Jahreseinkommen von 30.000 Euro rund 15 Euro im Monat entlastet.
3. Die Kurve bei der Einkommensteuer wird mit einer Korrektur der Steuertabelle abgeflacht, um die kalte Progression abzumildern.

Hierzu werden 2009 die übrigen Tarifeckwerte um 400 Euro angehoben. Der Betrieb hat aber auch die Lohnabrechnungen für Januar und Februar zu korrigieren. Die-

se Verpflichtung wurde in das Gesetz aufgenommen, damit der ermäßigte Steuertarif beim Arbeitnehmer zeitnah ankommt. Daher müssen Arbeitgeber die bereits erledigten Lohnabrechnungen für Januar und Februar bei der März-Lohnzahlung korrigieren. Das hat immer dann zu erfolgen, wenn dies für sie wirtschaftlich zumutbar ist. Davon geht der Fiskus aus, wenn der Betrieb maschinelle Lohnabrechnungen durchführt und die Software eine rückwirkende Neuberechnung vorsieht und ermöglicht. Dabei kann der Arbeitgeber die Erstattung aufgrund der Korrektur mit dem Märzgehalt oder anschließend zeitnah als gesondert ausbezahlen. Dabei können die Software-Anbieter nicht mauern, denn das Bundesfinanzministerium hatte die neuen Rechenschritte für die Lohnsteuer bereits am 4. März 2009 veröffentlicht. Ein Programm-Update wird den Arbeitgebern also in den nächsten Tagen zugehen.

Kleine und mittelständische Arbeitgeber, deren Lohnprogramm keine Neuberechnung haben, sind von der gesetzlichen Pflicht zur rückwirkenden Änderung ausgenommen. Das soll bei ihnen nicht zur unnötigen Kostenbelastung führen. Freiwillig dürfen sie natürlich ihrer Belegschaft etwas Gutes tun. Alternativ können die Betriebe aus ökonomischen Gründen auch zuwarten und die Erstattung in einem Rutsch mit dem internen Lohnsteuer-Jahresausgleich vornehmen. Dann gibt es auf einen Schlag und passend zur Weihnachtszeit mehr Geld. Als letzte Möglichkeit bleibt dem Angestellten immer noch, die Steuererstattung über seine anschließende persönliche Einkommensteuererklärung für 2009 zu erhalten. Diese Option haben ohnehin nur Arbeitnehmer, die bereits bis Ende Februar aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind.

## Umzugskosten: Bleiben privat

(Val) Zieht ein Arbeitnehmer an einen anderen Ort um, so kann er den dadurch entstandenen Aufwand nur dann als Werbungskosten vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen, wenn sich durch den Umzug eine Verkürzung der Fahrzeit um mindestens eine Stunde ergibt.

Hier wies das Finanzamt dem Steuerzahler anhand von drei Routenplanern nach, dass sein um 31 Kilometer verkürzter Fahrtweg allenfalls zu einer Zeitersparnis von um 46 Minuten geführt habe. Das aber genüge nicht, um die Umzugskosten (hier in Höhe von 4.450 Euro) steuerwirksam ansetzen zu können.

Finanzgericht Hamburg, 5 K 33/08

## Familie und Kinder

### Entsandter polnischer Arbeitnehmer: Anspruch auf Kindergeld verneint

(Val) Ein polnischer Arbeitnehmer, der in Polen der Sozialversicherungspflicht unterliegt und von seinem polnischen Arbeitgeber im Jahr 2006 für weniger als zwölf Monate in die Bundesrepublik entsandt wurde, erhält für sein in Polen lebendes Kind kein deutsches Kindergeld. Dies gilt auch dann, wenn er in Deutschland unter Anwendung des § 1 Abs. 3 Einkommensteuergesetz mit seiner Ehefrau zusammen zur Einkommensteuer veranlagt worden war. Dies hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden. Es lehnte auch einen Anspruch des Polen auf so genanntes Differenzkindergeld ab.

Der polnische Arbeitnehmer unterliege den Rechtsvorschriften Polens über soziale Sicherheit und den polnischen Vorschriften über Familienleistungen, erläutert das Gericht. Deutsches Kindergeldrecht sei in solchen Fällen nicht anzuwenden.

Der Zehnte Senat des FG Düsseldorf vertritt damit eigenen Angaben zufolge eine andere Auffassung als der Erste Senat des Niedersächsischen FG (vgl. Urteil vom 24.01.2008, 1 K 83/07) und der Zehnte Senat des FG Köln (vgl. Urteil vom 25.09.2008, 10 K 4830/05). Deswegen ließen die Düsseldorfer Richter die Revision zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und zur Rechtsfortbildung zu. Die Revision ist derzeit unter dem Aktenzeichen III R 5/09 beim Dritten Senat des Bundesfinanzhofs anhängig.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 22.12.2008, 10 K 404/08 Kg

### Schenkung: Bei Übertragung des Eigentums an einem nur teilweise genutzten Haus anteilige Befreiung möglich

(Val) Die Schenkung eines zum Teil von der Familie selbst bewohnten Hauses ist in Bezug auf diesen Teil schenkungsteuerfrei, wenn ein Ehegatte dem anderen Ehegatten seinen Miteigentumsanteil an dem Grundstück schenkt. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Er weicht damit von der Auffassung der Finanzverwaltung ab, die bei nicht ausschließlicher Nutzung eines Hauses zu eigenen Wohnzwecken die Steuerbefreiung insgesamt versagt.

Rechtlicher Hintergrund: Nach § 13 Abs. 1 Nr. 4a des

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) in der bis zum Jahr 2008 geltenden Fassung bleiben Zuwendungen unter Lebenden steuerfrei, mit denen ein Ehegatte dem anderen Ehegatten Eigentum oder Miteigentum an einem im Inland belegenen, zu eigenen Wohnzwecken genutzten Haus oder einer im Inland belegenen, zu eigenen Wohnzwecken genutzten Eigentumswohnung (Familienwohnheim) verschafft.

Im vom BFH entschiedenen Fall hatte ein Ehegatte seinen Anteil an einem im Miteigentum der Ehegatten stehenden Dreifamilienhaus auf den anderen Ehegatten übertragen. Lediglich zwei Wohnungen wurden aber von den Ehegatten und ihren Kindern zu eigenen Wohnzwecken und in untergeordnetem Umfang von einem Ehegatten als Büro genutzt. Die dritte Wohnung bewohnte die Mutter eines Ehegatten aufgrund eines dinglichen Rechts. Das Büro war an den Arbeitgeber des Ehegatten vermietet.

Der BFH teilt in seinem Urteil weder die Ansicht des Finanzamts, dass die Steuerbefreiung in diesem Fall in vollem Umfang zu versagen sei, noch die Ansicht des Finanzgerichts (FG), die Steuerbefreiung könne in vollem Umfang beansprucht werden. Vielmehr entschied er, dass die Steuerbefreiung anteilig für die von der Familie genutzten Wohnungen einschließlich des Arbeitszimmers beansprucht werden könne. Die Vermietung des Büros an den Arbeitgeber des Ehegatten sah der BFH als unerheblich an. Denn es lag innerhalb des Wohnbereichs der Ehegatten und wurde tatsächlich von einem der Ehegatten genutzt. Für die dritte Wohnung scheidet die Steuerbefreiung hingegen aus, so der BFH, weil der darin wohnende Elternteil keinen gemeinsamen Hausstand mit den Ehegatten führe.

Der BFH weist allerdings darauf hin, dass sein jetziges Urteil für die Zukunft nur eingeschränkte Bedeutung habe. Denn die Steuerbefreiung des § 13 Abs. 1 Nr. 4 a ErbStG sei durch das Erbschaftsteuerreformgesetz im Jahr 2008 neu gefasst worden. Sie erfasse jetzt alle Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke, Wohnungs- und Teileigentum, Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, soweit darin eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt werde. Diese neue Regelung entspreche der vom BFH in dem hiesigen Urteil bereits zum bisherigen Recht vertretenen Auffassung, nach der die Steuerbefreiung anteilig für die von den Ehegatten zu eigenen Wohnzwecken genutzte(n) Wohnung(en) zu gewähren sei. Nach wie vor bedeutsam blieben aber die Ausführungen des BFH zur Einbeziehung häuslicher Arbeitszimmer in die Nutzung einer Wohnung zu eigenen Wohnzwecken und zur Abgrenzung der eigenen Wohnzwecke der Eheleute von fremden, die Steuerbefreiung anteilig ausschließenden Wohnzwecken auch von Verwandten, so der BFH abschließend.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 26.02.2009, II R 69/06

## Konjunkturpaket II: Kinderbonus von 100 Euro wird jetzt ausbezahlt

(Val) Durch das jetzt in Kraft getretene Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (Konjunkturpaket II) wird für jedes Kind, für das im Kalenderjahr 2009 mindestens für einen Kalendermonat ein Anspruch auf Kindergeld besteht, für 2009 ein Einmalbetrag in Höhe von 100 Euro gezahlt. Für den Kinderbonus gelten grundsätzlich alle Vorschriften, die auch für das im Allgemeinen monatlich gezahlte steuerliche Kindergeld maßgebend sind. Er hat die Wirkung einer einmaligen Erhöhung des bestehenden Kindergeldanspruchs für einen Kalendermonat.

Das Bundeszentralamt für Steuern weist nun darauf hin, dass die Festsetzung und Zahlung des Einmalbetrages voraussetzt, dass 2009 für mindestens einen Kalendermonat ein Anspruch auf Kindergeld besteht (Az. St II 2 - S 2474 - 3/2009). Der Anspruch auf den Einmalbetrag besteht auch dann, wenn ein Anspruch auf Kindergeld für einen Monat bestand, aber zum Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes oder im Zeitpunkt der Auszahlung wegen Wegfalls der Anspruchsvoraussetzungen kein Kindergeldanspruch mehr gegeben ist. Tritt der Anspruch auf Kindergeld erst zu einem späteren Zeitpunkt ein (beispielsweise Geburt erst im November 2009), ist ebenfalls ein Anspruch auf den Bonus von 100 Euro gegeben. Ein gesonderter Antrag auf Festsetzung und Auszahlung des Einmalbetrages ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Der Einmalbetrag wird je Kind nur einmal festgesetzt und gezahlt. Sind für ein Kind mehrere Anspruchsberechtigte kindergeldberechtigt, so wird der Einmalbetrag gegenüber der Person festgesetzt und ausgezahlt, die vor der Auszahlung zuletzt kindergeldberechtigt war. Der andere Anspruchsberechtigte hat insoweit unter bestimmten Voraussetzungen einen zivilrechtlichen Ausgleichsanspruch. Von der Erteilung eines schriftlichen Änderungsbescheides sieht die Familienkasse ab, weil die Bekanntgabe der geänderten Festsetzung durch die Auszahlung des Einmalbetrages erfolgt. Dabei werden die 100 Euro durch eine einmalige Erhöhung des Auszahlungsbetrages überwiesen, mit dem Verwendungszweck "Kinderbonus". Wird das Kindergeld an einen Sozialleistungsträger abgezweigt, ist der Einmalbetrag nicht an den Sozialleistungsträger, sondern unmittelbar an den Kindergeldberechtigten zu zahlen.

Wichtig: Diese Einmalzahlung wird allerdings bei der Einkommensteuerveranlagung 2009 mit den Kinderfreibeträgen verrechnet. Insoweit profitieren nur Eltern, bei denen sich die Freibeträge nicht auf die Einkommenssteuerlast auswirken.

## Sonderausgaben: Finanzamt erläutert neue Regeln beim Schulgeld

(Val) Der Trend zur Privatschule ist ungebrochen. Immer mehr Eltern vertrauen dem staatlichen Schulsystem angesichts von Pisa, Gewalt und Lehrermangel nicht mehr und schicken ihren Nachwuchs in private Einrichtungen diesseits oder jenseits der Grenze. Derzeit liegt der Anteil im Inland bei sieben Prozent mit steigender Tendenz. Immer beliebter wird dabei als Alternative eine Schule im Ausland. Die hierfür bezahlten Kosten muss der deutsche Fiskus genauso als Sonderausgaben ansetzen wie beim Besuch einer heimischen Privatschule. Dies hatte der Europäische Gerichtshof jüngst entschieden (Az. C-76/05 und C-318/05). Die Reaktion hierauf erfolgte nun mit einer Änderung im Jahressteuergesetz 2009. Hiernach kann in allen offenen Fällen vor 2008 die Zahlung an Schulen im EU-Raum mit 30 Prozent als Sonderausgabe abgesetzt werden. Sie muss lediglich zu einem vergleichenden Abschluss wie heimische Einrichtungen führen.

Was der Fiskus auf der einen Seite gibt, nimmt er auf der anderen Seite wieder. Während die Ausgaben fürs Schulgeld in den Steuererklärungen bis einschließlich 2007 in unbegrenzter Höhe zu 30 Prozent absetzbar sind, gibt es seit 2008 einen neuen Grenzbetrag von 5.000 Euro. Diese Schwelle überschreiten Eltern allerdings erst mit Zahlungen oberhalb von 16.666 Euro pro Jahr. Das Bundesfinanzministerium hat nun einen Anwendungserlass zu den Neuregelungen veröffentlicht (Az. IV C 4 - S 2221/07/0007). Hiernach beläuft sich der Höchstbetrag auch bei einem Elternpaar, das nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt wird, auf 5.000 Euro je Kind. Die Schulgeldzahlungen sind dabei grundsätzlich bei dem Elternteil zu berücksichtigen, der sie getragen hat. Zahlen beide, sind die Kosten bei jedem nur bis zum halbierten Höchstbetrag zu berücksichtigen. Die Eltern können aber einvernehmlich eine andere Aufteilung beantragen. Das kommt in der Praxis in Betracht, wenn ein Elternteil die 2.500 Euro überschreitet, während der andere darunter liegt.

Der Erlass weist aber auch darauf hin, dass jetzt mehr Schulen begünstigt sind. Hinzu kommen ab 2008 beispielsweise berufsbildende Ergänzungsschulen einschließlich der Schulen des Gesundheitswesens, Einrichtungen, die auf einen Beruf oder einen allgemein bildenden Abschluss vorbereiten, Volkshochschulen und sogar private Grundschulen. Nicht einbezogen sind hingegen Nachhilfeeinrichtungen, Musikschulen, Sportvereine und Feriensprachkurse. Hinzu kommen Hochschulen, sodass ein Abzug von Studiengebühren ausgeschlossen ist.

## **Immobilienbesitzer**

### **Betriebsausgaben: Mieter kann nicht alles absetzen**

(Val) Nutzt ein Freiberufler die einem Verwandten gehörenden Praxisräume, kann er die Miete als Betriebsausgabe absetzen. Das gilt nach dem Urteil vom Saarländischen Finanzgericht aber nicht für die selbst bezahlten Instandhaltungskosten. Laut § 353 BGB muss der Vermieter die Räume nämlich in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand erhalten. Zahlt das nun der mietende Angehörige, gehört das in den steuerlich nicht zu berücksichtigenden Privatbereich.

Mietverträge und die damit verbundenen Leistungen unter nahen Angehörigen sind steuerlich daraufhin zu untersuchen, ob und inwieweit sie durch die Einkunftszielung oder aber durch den privaten Bereich veranlasst sind. Die Zuordnung der Verträge und Leistungen zu einem der beiden Bereiche ist vor allem an Hand eines Fremdvergleichs vorzunehmen. Danach sind sie in der Regel nicht der Besteuerung zugrunde zu legen, soweit die Gestaltung oder die tatsächliche Durchführung zwischen Fremden nicht üblich sind. Für die Beurteilung eines Mietvertrages und der damit zusammenhängenden Leistungen unter nahen Angehörigen ist entscheidend, ob die Hauptpflichten der Vertragsparteien klar und eindeutig vereinbart und anschließend auch so durchgeführt werden.

Üblicherweise übernimmt der Mieter nur den Aufwand für die Schönheitsreparaturen oder kleinere Instandhaltungen. Sofern es sich aber um umfangreiche Isolierungsarbeiten gegen aufsteigende Feuchtigkeit und dem Abbruch einer Mauer zum Preis von rund 14.000 Euro handelt, gehen diese Maßnahmen über das Übliche weit hinaus. Ein fremder Dritter würde das bei angemessener Marktmiete nicht bezahlen und darauf bestehen, dass der Vermieter diese Kosten vertragsgemäß zu tragen hat. Alternativ würde er zumindest eine entsprechende Mietminderung für die Folgezeit verlangen. Daher erfolgt die Kostenübernahme aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses und der Privataufwand lässt sich steuerlich nicht vom Mieter absetzen, meinten die Richter aus Saarbrücken (Az. 1 K 2011/04).

### **Erbe: Was vorher selbst eingebracht wurde, muss der Fiskus herausrechnen**

(Val) Hat ein Erbe auf dem Grundstück seines Erblassers (hier eines Bauernhofes) Baumaßnahmen für eigene Rechnung durchgeführt, die den Wert des Anwesens erhöht haben, so muss er für den auf diesen Teil des

Nachlasses entfallenden Betrag keine Erbschaftsteuer zahlen.

Das Finanzamt hat den auf die entsprechenden Baumaßnahmen erhöhten Grundbesitzwert herauszurechnen.

Bundesfinanzhof, II R 38/07



### **Instandhaltungsrücklage: Werbungskosten erst bei Investition**

(Val) Die Instandhaltungsrücklage zahlen Inhaber von Eigentumswohnungen für das Gemeinschaftseigentum. Zu Werbungskosten führen diese Vorauszahlungen aber erst, wenn der Verwalter die Rücklage auch tatsächlich für Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten verwendet. Dann können Vermieter den auf sie rechnerisch entfallenden Teil absetzen.

Diese Regelung hat der Bundesfinanzhof in einer aktuellen Entscheidung noch einmal bekräftigt (Az. IX B 124/08). Die Beiträge zur Instandhaltungsrücklage sind zwar bereits mit der Zahlung in das Vermögen der Ei-

gentümergeinschaft vom einzelnen Wohnungsbesitzer abgefließen. Sie können aber dennoch erst dann als Werbungskosten abgezogen werden, wenn der Verwalter sie tatsächlich ausgibt. Das gilt auch weiterhin, obwohl es in 2007 ein neues Wohnungseigentumsgesetz gegeben hat. Denn die steuerlichen Regelungen sind unabhängig davon zu beurteilen, wie die Rechtsbeziehungen der Wohnungseigentümer zur Gemeinschaft zivilrechtlich einzustufen sind.

Würden die Beiträge bereits im Zeitpunkt der Zahlung an die Wohnungseigentümergeinschaft berücksichtigt, wäre das in der Praxis gar nicht so einfach zu handhaben. Denn das könnte dazu führen, dass die Beiträge stets sofort als Werbungskosten abziehbar wären, selbst wenn die Mittel später vom Verwalter für Herstellungskosten oder gar nicht absetzbare Maßnahmen verwendet werden. Dann hätte der Vermieter die Kosten längst steuermindernd abgesetzt.

Geht das anteilige Guthaben aus der Instandhaltungsrücklage beim Verkauf der Wohnung an den neuen Eigentümer über, können die Ex-Besitzer den übertragenen Betrag nicht mehr als Werbungskosten geltend machen. Der Käufer kann das Guthaben auch nicht mit den übrigen Anschaffungskosten abschreiben, sondern muss es aus dem Kaufpreis heraus rechnen. Sofern das dann beispielsweise für Renovierungsaufwand verwendet wird, liegen bei ihm Werbungskosten vor.

Tipp: Das Guthaben aus der Instandhaltungsrücklage wird vom Verwalter zwischenzeitlich auf Bankkonten angelegt und wirft Zinsen ab. Die unterliegen der Abgeltungsteuer. Sofern der einzelne Hauseigentümer diesen Abzug bei der eigenen Steuererklärung geltend machen will, reicht aus, dass der Verwalter die anteiligen Einnahmen und die Abgeltungsteuer und dem einzelnen Eigentümer mitteilt. Zusätzlich hat der Verwalter eine Kopie der Steuerbescheinigung des Kreditinstituts beizulegen.

## Mieteinnahmen: Zufluss auch ohne Zahlungen

(Val) Bei den Überschusseinkünften wie Lohn, Rente oder Miete kommt es grundsätzlich erst mit dem Zufluss der Einnahmen zur Steuerpflicht. Ein Unternehmer hingegen muss in seiner Bilanz Aufwand und Ertrag nach der wirtschaftlichen Zugehörigkeit verbuchen. Um diesen wichtigen Unterschied ging es im Urteilsfall, über den das Hessische Finanzgericht entschieden hat (Az. 4 K 1207/07). Hier nutzte die Firmeninhaberin ein Grundstück, das ihrem Ehemann gehörte. Die Miete wurde nicht bezahlt, sondern in der Bilanz Gewinn mindernd als Aufwand gegen das Verrechnungskonto Darlehen verbucht. Ihr Ehegatte erklärte im Gegenzug mangels Mieteinnahmen, dass ihm keine Gelder zugeflossen waren.

Wird die vereinbarte Miete nicht ausbezahlt, sondern in eine Schuld umgewandelt, liegt einkommensteuerrechtlich dennoch bereits ein Zufluss der Einnahmen zu, so

die Richter. Denn bei einer solchen so genannten Novation liegt eine Verfügung des Vermieters über seine bisherige Forderung vor. Die ist so anzusehen, als ob die Ehefrau als Mieterin ihre Schulden begleicht und im Gegenzug eine neue Kreditverpflichtung über denselben Betrag eingeht.

Zwar ist keine tatsächliche Auszahlung des Geldes erfolgt. Ein Zufluss liegt regelmäßig jedoch bereits dann vor, wenn jemand die wirtschaftliche Verfügungsmacht über die Einnahmen erlangt hat. Dazu muss ihm der Betrag zur Verwendung zur Verfügung stehen. Das erfolgt durch die Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner, wonach der Betrag nun aus einem anderen Rechtsgrund geschuldet wird. Das ist einkommensteuerlich so anzusehen, als ob der Schuldner die Miete bezahlt und zugleich eine Neuverpflichtung für die Rückzahlung desselben Betrages über ein Darlehen eingeht.

Um sich diesen Umweg zu ersparen, wird der verkürzte Zahlungsweg gewählt und das Geld erst gar nicht hin und her bewegt. Damit sind der Zufluss des Betrages aus der Mietforderung und gleichzeitig ein Abfluss als Darlehenssumme gegeben.

Steuerlich anders sieht es aus, wenn es sich um eine Stundung der Mietforderung und keine Novation handelt. Die muss aber im Interesse des Schuldners erfolgen, also etwa bei Zahlungsschwierigkeit oder Zahlungsunfähigkeit. Dann ist dem Vermieter, dem eher an einer Auszahlung gelegen ist, nichts zugeflossen. Wird aber die ursprüngliche Schuld im Interesse des Vermieters umgestellt, indem sie als Kredit weiterläuft, weil er von sich aus eine Anlage im Betrieb des Schuldners sucht, verfügt er über seine Forderung. Davon ist auszugehen, wenn der Mieter zahlungsfähig war.

## Kapitalanleger

### Auskunfts austausch bei der Besteuerung: Abkommen mit der Isle of Man unterzeichnet

(Val) Die Isle of Man und Deutschland haben am 02.03.2009 ein Abkommen über den Auskunfts austausch in Steuersachen geschlossen. Nach Angaben des Bundesfinanzministeriums berechtigt das Abkommen jede Partei, die andere Partei um Auskünfte in Steuersachen zu ersuchen.

Das Abkommen bestätige die «Verpflichtung beider Parteien zu einem offenen und fairen Steuerwettbewerb» und insbesondere zur Umsetzung der Standards, wie sie die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Rahmen ihres Programms zur Eindämmung des schädlichen Steuerwettbewerbs entwickelt habe. Das bedeute, dass für die Besteuerung relevante Informationen einschließlich Bankinformationen zugänglich sein müssten und zwar auch dann, wenn noch keine strafrechtlichen Ermittlungen eingeleitet seien. Die Informationen müssten auf Ersuchen den ausländischen Steuerbehörden zur Verfügung gestellt werden können.

Daneben ist ein Abkommen unterzeichnet worden, das die Besteuerung der Gewinne der Unternehmen beider Staaten aus dem Betrieb von Schiffen im internationalen Verkehr regelt. Beide Abkommen bedürfen laut Finanzministerium zu ihrem Inkrafttreten noch der Ratifikation durch die gesetzgebenden Körperschaften.

Bundesfinanzministerium, PM vom 02.03.2009



### Kontrollmitteilungen anlässlich einer Bankprüfung: Bankgeheimnis steht nicht generell im Wege

(Val) Kontrollmitteilungen anlässlich einer Bankenprüfung mit Bezug auf legitimationsgeprüfte Guthabenkonten oder Depots können zulässig sein. Dies setzt voraus, dass sich ein unter Berücksichtigung des gesetzlichen Schutzes des Bankgeheimnisses zu bestimmender hinreichender Anlass für die «Nachprüfung der steuerlichen Verhältnisse» anhand der konkreten Ermittlungen im Einzelfall und der in vergleichbaren Prüfsituationen gewonnenen verallgemeinerungsfähigen Erkenntnisse nachvollziehbar ergibt. Dies geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) hervor.

Rechtlicher Hintergrund: In der Entscheidung des BFH ging es um die Tragweite des Schutzbereichs des § 30a Abs. 3 der Abgabenordnung (AO). Nach dessen Wortlaut dürfen solche Guthabenkonten oder Depots anlässlich einer Bankenprüfung «nicht zwecks Nachprüfung der ordnungsmäßigen Versteuerung festgestellt oder abgeschrieben werden» (so genanntes Bankgeheimnis).

Im Streitfall hatte das Finanzgericht (FG) beabsichtigte Kontrollmitteilungen für zulässig gehalten. Der BFH hat das Urteil aufgehoben und die Sache an das FG zur weiteren Prüfung zurückverwiesen. Der BFH konnte den Feststellungen des FG nicht entnehmen, welche Umstände den Prüfer im Einzelnen veranlasst hatten, die umstrittenen Kontrollmitteilungen zu fertigen. Anders als das FG hielt er es jedenfalls für nicht ausreichend, pauschal von hohen Schadenersatzzahlungen für Wertpapierfehlkäufe auf nicht unerhebliches Kapitalvermögen und hieraus erzielte höhere Kapitaleinnahmen als vom Steuerpflichtigen angegeben zu schließen und dies damit zu untermauern, dass gerade im Bereich der Kapitaleinkünfte das Erklärungsverhalten vieler Steuerpflichtiger alles andere als vorbildlich sei.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 09.12.2008, VII R 47/07

### Tafelpapiere: Umweg rettet nicht vor Zinsabschlag oder jetzt Abgeltungsteuer

(Val) Anleger können den Steuerabzug auf Tafelpapiere nicht umgehen, wenn sie die heimische Bank mit der Einlösung im Ausland beauftragen. Nach dem aktuellen Urteil vom Finanzgericht Baden-Württemberg muss das inländische Institut dennoch Abgaben einbehalten und darf nur den Restbetrag auszahlen (Az. 3 K 143/05). Denn die Bank gilt in diesem Fall als Einlösungsinstitut,

selbst wenn sie die Wertpapiere anschließend über die Grenze bringt. Es gibt hier zwar eine gesetzliche Ausnahme, die gilt nach Ansicht der Richter aber nur, wenn Banken selbst ihre eigenen Papiere und nicht die der Kundschaft zur Einlösung im Ausland abgeben.

Um den Zinsabschlag und ab 2009 die Abgeltungsteuer zu vermeiden, muss der Anleger sich die Kapitalerträge also selbst jenseits der Grenze auszahlen lassen. Sofern er die heimische Bank um Hilfe bittet, kann er die Abgaben nicht vermeiden. Die Einlösung im Ausland bringt aber nur einen Steuerstundungseffekt, indem die Zinsen brutto ausgezahlt werden. Denn sie müssen anschließend dem Finanzamt nachgemeldet werden, das hierauf bis 2008 Einkommen- und dann Abgeltungsteuer nach erhebt.

Sofern die Tafelgeschäfte über heimische Banken abgewickelt werden, gibt es ab 2009 den Vorteil, dass auf diese Erlöse kein erhöhter Zinsabschlag von 35 Prozent plus Solidaritätszuschlag mehr anfällt. Es werden wie bei Einnahmen über das Konto des Sparerers nur noch pauschal 25 Prozent fällig. Denn das neue Recht sieht keine Sonderregelung mehr für Bargeschäfte vor.

Die neue Regelung durch den steuerlichen Systemwechsel ab 2009 bringt nicht nur sofort netto mehr, wenn Kupons oder der Erlös aus fälligen Titeln über den Bankschalter kassiert werden. Da die Steuer nach dem Jahreswechsel abgeltende Wirkung hat, muss der Ertrag anschließend nicht mehr dem Finanzamt gemeldet werden. Das erspart Rückfragen, warum die Wertpapiere als effektive Stücke in Tresor oder Safe gehalten werden und woher die Mittel für den ehemaligen Kauf stammen. Bis 2008 muss das Tafelgeschäft meist schon aus dem Grund in die Steuererklärung, um einen Teil des überhöhten Zinsabschlags erstattet zu bekommen.

Tafelpapiere erwerben Anleger meist bar direkt am Bankschalter und verwahren sie anders als allgemein üblich nicht im Depot, sondern in Eigenregie im heimischen Safe oder einem Bankschließfach auf.

Die Zins- oder Dividendenkupons schneiden die Sparer von ihren Papieren ab und lösen sie bei der Bank ein. Gründe für ein solches Tafelgeschäft sind beispielsweise, das Vermögen vor Gläubigern oder pflichtteilsberechtigten Verwandten im Erbfall zu verstecken oder die Anonymität vor dem Ehegatten. Das Kapitalvermögen soll bei einer möglichen Scheidung nicht in die Zugewinnausgleichsforderung einfließen.



## Manager-Boni: USA beschließt 90-Prozent-Besteuerung

(Val) In den USA sollen Boni für Manager mit Spitzengehältern mit einem Steuersatz von 90 Prozent besteuert werden. Dies sieht ein Gesetzentwurf der Demokraten vor, den das US-Repräsentantenhaus nach Meldung des Nachrichtensenders n.tv jetzt verabschiedet hat.

Danach sollen Sonderzahlungen an Manager dann mit der Sondersteuer belegt werden, wenn deren Einkommen mindestens 250.000 US-Dollar beträgt und deren Unternehmen mindestens fünf Milliarden US-Dollar an Staatshilfen erhalten haben.

Hintergrund des Gesetzes sind Boni-Zahlungen des Versicherungsriesen AIG. Kurz nachdem dieser rund 180 Milliarden US-Dollar vom Staat erhalten hatte, war bekannt geworden, dass an AIG-Manager Gehaltszulagen in Höhe von 165 Millionen US-Dollar ausgezahlt worden waren. Dies hatte eine Welle der Empörung ausgelöst.

n.tv vom 19.03.2009

## Unternehmer

### Englische Limited: Bußgeld bei verspäteter Offenlegung

(Val) Die Limited muss ihren Jahresabschluss in England genauso veröffentlichen wie die heimische GmbH ihre Bilanz nebst Anlagen beim elektronischen Bundesanzeiger. Auf der Insel hat dies beim Companies House zu erfolgen, innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres. Jahresabschluss und Geschäftsbericht sind dabei in englischer Sprache vorzulegen und nicht nach dem deutschen HGB, sodass die in Deutschland tätige Gesellschaft nicht nur sprachlich zwei getrennte Abschlüsse erstellt werden muss.

Bei verspäteter Einreichung der Rechnungslegungsunterlagen wird ein Bußgeld verhängt, bei einem Monat sind es bereits 150 britische Pfund (GBP). Diese Strafe steigt über 375 GBP für drei und 750 GBP für sechs Monate auf stolze 1.500 GBP bei einer Fristüberschreitung von mehr als einem halben Jahr. Wer seine Abschlüsse wiederholt verspätet einreicht, zahlt die Geldbußen gleich in doppelter Höhe.

Doch das ist noch nicht alles. Zum Companies House ist jährlich zudem ein Gesellschaftsbericht einzureichen. Wird dieser von der Limited nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt im ersten Schritt ein Vermerk "Überfällig" und danach die Einstufung "Zur Löschung vorgeschlagen". Damit relativiert sich der allgemeine Eindruck, eine Limited sei einfacher zu gründen als die heimische GmbH, weil hier statt dem Gang zum Notar ein einfacher schriftlicher Vertrag genügt. Denn dieser ist nach englischem Recht zu schließen, sodass auch ohne Sprachprobleme regelmäßig eine fachliche Beratung nötig ist. Diese Dienste bieten eine Reihe von Vermittlern an, was zumindest bei Kleinfirmen ausreicht.

Auch wenn die Ltd. in Großbritannien keine Geschäftstätigkeit ausübt, benötigt sie dort ein registriertes und telefonisch erreichbares Büro, an das auch Post gesendet werden kann. Auch ein britisches Bankkonto ist erforderlich. Das dortige Büro wird oftmals durch einen ansässigen Anwalt oder ein Office-Center wie eine Briefkastenfirma betreut, was aber laufende Kosten verursacht.

Beim deutschen Finanzamt werden beide Firmen gleich behandelt. Sie sind hier körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig. Die Ltd. muss allerdings zusätzlich in Großbritannien eine Steuererklärung abgeben, auch wenn sie dort keine Einnahmen erzielt. Dies ist zwar dann nicht kompliziert, aber mit Aufwand verbunden. Die Gewinnausschüttungen werden ebenfalls identisch behandelt, die Gesellschafter müssen ihre Dividenden entweder in voller Höhe der Abgeltungsteuer oder auf Antrag mit 60 Prozent der individuellen Progression unterwerfen.



### Gewerbsteuer: Fällt bei mittelbarer Beteiligung eines Berufsfremden an einer Personengesellschaft an

(Val) Die mittelbare Beteiligung eines Berufsfremden an einer Personengesellschaft, deren weitere Gesellschafter Freiberufler sind, führt dazu, dass die Gesellschaft insgesamt keine freiberuflichen, sondern gewerbliche Einkünfte bezieht und deshalb gewerbsteuerpflichtig ist. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt.

In dem zugrunde liegenden Fall unterhielt eine Personengesellschaft (Untergesellschaft) ein Ingenieurbüro. Neben Ingenieuren war an ihr auch eine weitere Personengesellschaft (Obergesellschaft) beteiligt. Diese fungierte als Holding für zahlreiche weitere Ingenieurbüros. Die Gesellschafter der Obergesellschaft waren durchweg Ingenieure. Nur ein Gesellschafter war Diplom-Kaufmann. Er kümmerte sich um die kaufmännischen Angelegenheiten der Gesellschaft.

Der BFH entschied, dass die mittelbare Beteiligung des Diplom-Kaufmannes an der Untergesellschaft dazu führt, dass diese insgesamt gewerbliche Einkünfte bezieht. Dabei knüpfte das Gericht an die ständige Rechtsprechung an, dass eine Personengesellschaft nur dann freiberufliche Einkünfte erzielt, wenn sämtliche Gesellschafter die Merkmale des freien Berufs in eigener Person erfüllen. Diese Voraussetzung sei nur erfüllt, wenn der Gesellschafter über die im Gesetz vorausgesetzte persönliche Berufsqualifikation verfüge und er diesen Beruf tatsächlich auch ausübe, betonte der BFH. Sei das nicht der Fall, spreche man von einem berufsfremden Gesellschafter. Da die Obergesellschaft als solche die auf natürliche Personen zugeschnittenen Merkmale des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht erfüllen könne und ein Gesellschafter allein durch das Halten einer Beteiligung noch keinen freien Beruf ausübe, müsse auch bei den mittelbar beteiligten Gesellschaftern geprüft werden, ob sie die gesetzlichen Merkmale freier Berufstätigkeit verwirklichten.

Im Streitfall war der mittelbar beteiligte Diplom-Kaufmann laut BFH ein berufsfremder Gesellschafter, weil er weder Ingenieur war noch den in § 18 EStG aufgeführten Beruf des beratenden Betriebswirts tatsächlich ausgeübt hat. Hierfür genüge es nämlich nicht, lediglich sein «eigenes» Unternehmen in kaufmännischer Hinsicht zu leiten.

Zeitgleich hat der BFH auch die Einkünfte der Obergesellschaft als Einkünfte aus Gewerbebetrieb beurteilt. Denn die Obergesellschaft habe als Holding lediglich geschäftsleitende Funktionen innerhalb einer Firmengruppe wahrgenommen und damit keinen freien Beruf ausgeübt.

Bundesfinanzhof, Urteile vom 28.10.2008, VIII R 69/06 und VIII R 73/06

### **Lieferzeitpunkt: Muss in Rechnung zwingend angegeben werden**

(Val) In einer Rechnung muss der Zeitpunkt der Lieferung im Sinne des § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 Umsatzsteuergesetz (UStG) 2005 auch dann zwingend angegeben werden, wenn er mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Eine Ausnahme gelte lediglich für Rechnungen über An- oder Vorauszahlungen.

Der BFH führte aus, dass gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG 2005 für den Vorsteuerabzug der Besitz einer nach den §§ 14, 14a UStG 2005 ausgestellten Rechnung erforderlich sei. Nach dem Wortlaut des § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 UStG 2005 sei indes zweifelhaft, ob der Zeitpunkt der Lieferung auch dann anzugeben sei, wenn er mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimme. Der BFH hat die Angabe des Leistungszeitpunkts für erforderlich gehalten, weil dies dem Gemeinschaftsrecht entspricht und weil anderenfalls für die Finanzverwaltung der Zeitpunkt der Entstehung der Umsatzsteuer und des Rechts auf Vorsteuerabzug nicht überprüfbar ist.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 17.12.2009, XI R 62/07

### **Umsatzsteuer: Nicht für gemeindliche Zuschüsse an Schwimmbadbetreiber**

(Val) Geldzahlungen einer Gemeinde an den Betreiber eines Schwimmbads zur Aufrechterhaltung des allgemeinen Badebetriebes sind kein Entgelt für steuerpflichtige Leistungen. Das gilt nach einem Urteil des Finanzgerichts (FG) Niedersachsen jedenfalls dann, wenn das Betreiben des Schwimmbades bereits der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks des Schwimmbad-

betreibers dient.

Laut FG sind die Geldzahlungen der Gemeinde auch kein Entgelt von dritter Seite im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG). Denn die Zuschüsse würden nicht in Bezug auf konkrete Leistungen, die gegenüber dem einzelnen Schwimmbadbenutzer erbracht würden, geleistet.

Die Klägerin betreibt mehrere Freibäder sowie ein Hallenbad, deren Nutzung sie zum allgemeinen Badebetrieb gegen Entgelt bereithält. In Streit steht die umsatzsteuerliche Behandlung von «Zuschüssen», die sie von Gemeinden, in denen die Bäder belegen sind beziehungsweise von einem Schwimmbadverband, erhält.

Das FG entschied, dass die streitigen Zuschüsse nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Denn das Betreiben der Schwimmbäder sei keine Leistung, die die Klägerin gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner erbringe. Das Betreiben der Schwimmbäder sei bereits Verwirklichung ihres Gesellschaftszwecks. Die Klägerin betreibe die Schwimmbäder nicht um der Zuschüsse wegen, sondern um Umsatztätigkeit mit den Endnutzern zu erzielen.

Die in Rede stehenden Zuschüsse sind laut FG auch nicht Entgelt von dritter Seite im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 3 UStG. Die Zuschüsse würden nicht im Bezug auf konkrete Leistungen, die die Klägerin dem einzelnen Schwimmbadbenutzer erbringe, geleistet. Eine Subventionierung der dem einzelnen Badegast erbrachten Leistung sei nicht erkennbar.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 28.08.2008, 16 K 133/07